



Marktordnung in der Fassung vom Dezember 2018

1. Veranstalter des Marktes ist der Südpfalz Tourismus VG Bellheim e.V. , Schubertstr. 18, 76756 Bellheim. Im Weiteren „Veranstalter“ genannt.
2. Der Markt richtet sich an Aussteller, die ein Bauern- und Genussmarkt konformes Angebot be-reithalten.
3. Der Veranstalter trifft die Auswahl über die Zulassung von Ausstellern und Ausstellungsgegen-ständen nach freiem Ermessen . Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht. Ein erfolgreicher Be-werber erhält eine schriftliche Bestätigung zusammen mit der Rechnung.
4. Voraussetzungen für die Zulassung zur Marktteilnahme ist die fristgerechte Einsendung des Antrags **bis spätestens Montag, 14. Januar 2019** und, bei erfolgreicher Bewerbung, die **fristge-rechter Überweisung der Rechnung**. Erst danach ist die Teilnahme verbindlich. Sind nicht alle Voraussetzungen erfüllt, verfällt die Teilnahmeberechtigung und der Platz kann durch den Ver-anstalter an einen Ersatzbeschicker vergeben werden. Abweichungen von diesen Regelungen sind in Ausnahmen und nur nach einvernehmlicher Rücksprache mit dem Veranstalter möglich.
5. Sind alle Voraussetzungen für eine verbindliche Teilnahme erfüllt, gelten folgende **Stornobe-dingungen**:
 - Ein Rücktritt seitens des Ausstellers ist ausschließlich in **Schriftform** (Fax/ Mail/ Post) möglich.
 - Erfolgt Ihr Rücktritt bis zum **29.04.**, erstatten wir bereits gezahlte Beträge.
 - Bei einem Rücktritt nach dem **30.04.** behalten wir die Standgebühr in voller Höhe ein.
 - Bei einem Rücktritt nach dem **08.05.**, berechnen wir zusätzlich eine Gebühr von 40 Euro.
6. Es dürfen nur die auf der Anmeldung angegebenen Gegenstände ausgestellt werden. Diese müs-sen in der Zeit von 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr durchgehend zum Verkauf angeboten werden.
7. Jeder Standbetreiber ist für die Sauberkeit im Bereich seines Standplatzes verantwortlich. Müll-säcke sind selbst mitzubringen und anfallender Müll ist nach Beendigung der Veranstaltung mit-zunehmen. Die Plätze sind besenrein zu verlassen.
8. Der Aussteller ist dafür verantwortlich, dass die für seine und für die Tätigkeit seiner Beauftra-gen auf dem Stand erforderlichen Genehmigungen vorhanden sind und die geltenden gewerbe-rechtlichen, wettbewerbsrechtlichen – hier besonders Preisauszeichnung und Firmenbeschilder-ung, gesundheitspolizeilichen, polizeilichen und feuerpolizeilichen Vorschriften eingehalten werden. Sofern Lebensmittel zum Verkauf angeboten werden, sind die lebensmittelrechtlichen Vorschriften zu beachten.
9. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch für die Aufbau- und Abbaueiten. Es wird bei einem früheren Aufbau darauf hin-gewiesen, dass der Platz weder vorzeitig gesperrt noch bewacht wird!



10. Der Veranstalter trägt Sorge für die Bereitstellung von Strom und Wasser. Die Verantwortung für den Anschluss durch ausreichend Kabel, Mehrfachstecker und Schläuche bis zum jeweiligen Stand liegt beim Aussteller. Anschlüsse sind so zu verlegen, dass davon keine Gefährdung ausgeht (sichtbare Abdeckung ohne Behinderung!). Schmutzwasser ist in den Kanal einzuleiten.
11. Für den Betrieb, Auf- und Abbau, sind entsprechende Versicherungen (z.B. Diebstahl und Haftpflicht) abzuschließen. Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung für Personen- oder Sachschäden, noch für sonstige unvorhergesehene Zwischenfälle, sowie Einflüsse durch Witterung und dergleichen.
12. Die zugewiesenen Standflächen sind einzuhalten. Ferner ist sicher zu stellen, so dass Platz für die vorgeschriebenen Rettungsgassen gewährleistet ist.
13. Der Marktfrieden, die Sicherheit und die Ordnung des Marktes dürfen nicht gestört werden. Insbesondere ist untersagt: Waren durch lautes Ausrufen oder Anpreisen anzubieten, Lautsprecher und andere Verstärkeranlagen zu verwenden, Marktplätze und Marktanlagen zu beschädigen, Gegenstände in einer Dritten gefährdenden oder belästigenden Weise aufzustellen, aufzuhängen, auszulegen oder mitzuführen
14. Nach dem Gesetz zum Schutz der Jugend dürfen keine alkoholischen Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren abgegeben werden, noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.
15. Der Veranstalter ist berechtigt, die Veranstaltung abzusagen oder zu verlegen, sowie die Veranstaltungsdauer und die Öffnungszeiten zu ändern. Schadenersatzansprüche können hieraus nicht geltend gemacht werden. Für den Fall eines gänzlichen Ausfalles werden die gezahlten Standmieten zurückerstattet.
16. Sollte die bereits eröffnete Veranstaltung infolge von Ereignissen, die außerhalb der Verfügungsmacht des Veranstalters liegen, abgebrochen werden, sind ein Rücktritt vom Vertrag oder die Geltendmachung eines Schadenersatzanspruches ausgeschlossen.
17. Während des Deutsch-Französischen - Bauern- und Genussmarktes können fotografische Aufnahmen gemacht werden, die wir ggf. zu Werbezwecken verwenden. Die Personendarstellung auf diesen Fotos erfolgt zufällig. Mit dem Besuch unserer Veranstaltung erfolgt die Einwilligung der anwesenden Personen zur unentgeltlichen Veröffentlichung und zwar ohne dass es einer ausdrücklichen Erklärung der betreffenden Personen bedarf. Sollten Sie damit nicht einverstanden sein, erbitten wir von Ihnen um eine vorherige formlose schriftliche Erklärung, oder, am Tag selber um unmittelbare Mitteilung an die anwesenden Fotografen bzw. den Veranstalter. Ansonsten setzen wir Ihr Einverständnis voraus.